

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. Dezember 1950

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 50	Verordnung über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder des Braunkohlenausschusses	193
18. 11. 50	Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	193
20. 11. 50	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	194
15. 11. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	194

**Verordnung
über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder
des Braunkohlenausschusses.**

Vom 21. November 1950.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Landesplanungsausschuß, dem Wirtschaftsausschuß und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages zu § 4 des Gesetzes verordnet:

§ 1

1. Den Vertreter des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V. in Bonn (Ziff. 1e) beruft der Vorstand dieses Verbandes.

2. Die drei Vertreter der Braunkohlenbergbaufreibenden (Ziff. 1g) beruft die Deutsche Kohlenbergbauleitung, Gruppe Braunkohle, in Köln.

3. Die drei Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau (Ziff. 1h) beruft der Vorstand der Industriegewerkschaft Bergbau, Bezirk III in Frechen, Kreis Köln-Land.

4. Die fünf Vertreter der Landkreise (Ziff. 1i) werden mit je einem Vertreter durch die Kreistage derjenigen Landkreise des Plangebietes berufen, in denen sich das jeweilige Schwergewicht der Reaktivierung befindet. Der Ministerpräsident bestimmt die entsendeberechtigten Landkreise.

5. Die drei Vertreter der Landwirtschaft (Ziff. 1k) beruft der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn im Einvernehmen mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V. in Bonn.

6. Den Vertreter des Handwerks und Gewerbes (Ziff. 1l) beruft der Vorstand der Handwerkskammer Köln nach Anhörung der übrigen Handwerkskammern des Plangebietes.

7. Den Vertreter der Energiewirtschaft (Ziff. 1m) beruft der Vorstand des Verbandes der Elektrizitätswerke Nordrhein-Westfalen e. V., Geschäftsstelle Köln.

8. Den Vertreter der Steinzeugindustrie (Ziff. 1n) beruft der Vorstand des Fachverbandes Steinzeugindustrie in Köln.

9. Den Vertreter der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik (Ziff. 1o) beruft die Bezirksleitung Köln-Aachen des Industrieverbandes Chemie, Papier, Keramik in Köln.

§ 2

Die Vertreter der vorgenannten Entsendekörperschaften und ihre Stellvertreter sollen mit den Verhältnissen des Plangebietes vertraut sein.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1950.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

— GV. NW. 1950 S. 193.

**Anordnung
über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 18. November 1950.

Auf Grund des § 2b des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) und 25. September 1950 (BGBl. S. 681) wird gemäß Anweisung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft in Bonn vom 25. Juli 1950 — I B 3/C 6 — 3139/50 — und 3. November 1950 — I B 3/C 6/7012/50 — und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1
Herstellung und Verkauf.

(1) Als weiterhin preisgebundenes Brot wird für das Land Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot bestimmt. Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 80 Prozent Roggengemehl Type 1150 und 20 Prozent Weizenmehl Type 1200 herzustellen. Ein höherer Zusatz von Weizenmehl oder die Verwendung einer besseren Weizenmehltype ist zulässig.

(2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot zum Verkauf anzubieten, in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukästen, Verkaufsauslage usw.) mit Preisangabe auszulegen.

(3) Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken und den Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 2
Brotpreise und Brotgewichte.

(1) Der Höchstpreis je Kilogramm Roggenfeinbrot beträgt:

für angeschobenes Brot	0,48 DM
für freigeschobenes Brot	0,50 DM.

Soweit für Roggenfeinbrot bisher niedrigere Preise berechnet wurden, dürfen sie ohne Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle nicht erhöht werden.

(2) Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot von 1500 Gramm je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfall andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.

8 3

Mehlpreise und Mehlanhandelsspanne.

(1) Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrotherstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:

für Roggenmehl Type 1150 39,70 DM/100 kg
 für Weizenmehl Type 1200 43,30 DM/100 kg

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 0,70 DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.

(3) Die höchstzulässige Handelsspanne des Mehlgroßhandels für Roggenvollmehl Type 1150 und Weizenvollmehl Type 1200 wird auf 2 DM/100 kg festgesetzt. Auf diese Handelsspannen sind die bis zum 30. Juni 1950, üblichen Mengenrabatte wie folgt zu gewähren:

Bei geschlossener Abnahme von

10 dz und mehr	0,10 DM je 100 kg
25 dz	"	-	"	.	.	.	0,25 DM je 100 kg
50 dz	"	-	"	.	.	.	0,50 DM je 100 kg
100 dz	"	-	"	.	.	.	0,75 DM je 100 kg
150 dz	"	-	"	.	.	.	1,-- DM je 100 kg

Die festgesetzten Mehlpreise gelten für die Monate November und Dezember 1950.

§ 4
Strafvorschriften.

Verstöße gegen diese Preisanordnung werden nach dem Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) bestraft.

§ 5
Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt am 1. November 1950 in Kraft. Verträge, die bei Verkündung der Anordnung von beiden Vertragsparteien erfüllt sind, bleiben von der Anordnung unberührt.

Düsseldorf, den 18. November 1950.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 193.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. November 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf von 1950 S. 211 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer 220/110-kV-Freileitung von Bergmannsglück über Nordstern 3/4 nach Leithe mit einem Abzweig zur RWE-Schaltstation Schalke-West in den Stadtkreisen Gelsenkirchen, Gladbeck und Essen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 194.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	79 947	—	12 505	Grundkapital 65 000
Postscheckguthaben . . .	183	÷	119	Rücklagen und Rückstellungen 33 389
Wechsel und Schecks . . .	95 306	÷	52 532	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	61 850	÷	1 950	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 566 110
Ausgleichsforderungen				÷ 20 798
a) aus der eigenen Umstellung	621 214	÷	40 000	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 149
b) angekaufte	66 999	÷	1 271	÷ 11
Lombardforderungen gegen				c) von öffentlichen Verwaltungen 156 495
a) Wechsel	263	+	17	÷ 53 940
b) Ausgleichsforderungen	49 414	+	1 406	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 10 640
c) Sonstige Sicherheiten	22	+	22	÷ 116
Beteiligung an der BdL	28 000	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern 155 821
Sonstige Vermögenswerte	52 288	+	1 045	÷ 10 585
				f) von ausländischen Einlegern 110
				÷ 2
				g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 8 809 898 134
				— 3 634 ÷ 81 818
				58 963 — 1 227
				(— 82 494)
	1 055 486	÷	83 045	
	1 055 486	—	83 045	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand,

Düsseldorf, den 15. November 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV, NW, 1950 S. 194.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.-R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Biegel. AH/43 Düsseldorf — Kl. B.